x11/4/44 h

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistunge

in der Textilindustrie

Zwischen dem

Verband der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., Hamburg

und der

. *لاين*

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

giornale/ el. 44 i, el

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich : für das Gebiet der Freien

für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein;

fachlich : für die Betriebe der Textilindustrie;

persönlich : für alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende), die Anspruch auf Arbeitnehmer-

Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des 3. Vermögens-

bildungsgesetzes haben.

Ausgenommen sind die in Heimarbeit Beschäftig-

ten und die ihnen Gleichgestellten.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der Leistungen

- 1. Der Arbeitgeber gewährt vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des 3. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1970.
- 2. Die vollen vermögenswirksamen Leistungen betragen kalenderjährlich

ab 1. Januar 1973

312 DM

ab 1. Januar 1975

468 DM

Die Leistungen sind in monatlichen Teilbeträgen von 26 DM bzw. 39 DM fällig.

Auszubildende erhalten die Hälfte.

Durch Betriebsvereinbarung kann festgelegt werden, daß die vermögenswirksamen Leistungen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig werden.

3. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden in der Woche haben nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen Anspruch auf anteilige vermögenswirksame Leistungen im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit.

- 4. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 6 Monaten erstmals mit Beginn des nachfolgenden Kalendermonats.
- 5. Vermögenswirksame Leistungen werden für jeden Kalendermonat nach Erfüllung der Wartezeit (Ziff. 4) gezahlt, für den mindestens für 2 Wochen Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.
- 6. Der Anspruch für den laufenden Monat entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen eines Verhaltens des Arbeitnehmers, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.
- 7. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung seines vorherigen oder weiteren Arbeitgebers darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.
- 8. Die vermögenswirksamen Leistungen und die Arbeitnehmer-Sparzulage sind in der Lohn-/Gehaltsabrechnung des Monats gesondert auszuweisen, in dem die Leistungen erbracht werden.

Die vermögenswirksamen Leistungen bleiben außer Ansatz bei Durchschnittslohnberechnungen, wie z.B. im Urlaubs- oder Krankheits-falle.

§ 3

Anlagearten

- 1. Der Arbeitnehmer hat die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen der im 3. Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten zu bestimmen. Seine einmal getroffene Wahl der Anlageart sowie des Anlageinstituts ist für das laufende Kalenderjahr bindend.
- 2. Der Arbeitgeber hat mit der Bekanntgabe des Tarifvertrages die Aufforderung zu verbinden, daß alle Anspruchsberechtigten spätestens 1 Monat vor Anspruchsbeginn ihn über die Anlageart und das Anlage-institut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich unterrichten. Bei neu eingestellten Arbeitnehmern ist entsprechend zu verfahren.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den entsprechenden Zeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen.

Für die vermögenswirksamen Leistungen wird in diesem Falle erstmals der auf den Kalendermonat der Unterrichtung folgende Kalendermonat berücksichtigt.

- 3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 12 VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gem. § 4 VermBG soll der Arbeitnehmer möglichst nur dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut im Kalenderjähr wählen.
- 4. Anstelle der vermögenswirksamen Leistungen aufgrund dieses Tarifvertrages kann nicht eine andere Leistung, insbesondere nicht eine Barleistung erbracht werden.

Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 4

Anrechnung

Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 3. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

§ 5

Unterrichtung der Mitglieder

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, daß ihre Mitglieder nach Abschluß dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 des 3. VermBG umfassend unterrichtet werden sollen.

Sie erklären, nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 6 VermBG entgegenzuwirken.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Er ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende kündbar, erstmals zum 30. April 1976.

Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

2. Wird der Arbeitgeber durch Gesetz zu betrieblichen oder überbetrieblichen Leistungen verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung oder -beteiligung der Arbeitnehmer zum Ziele haben, so entfällt insoweit die Leistungsverpflichtung aus diesem Tarifvertrag, als dann Leistungen aufgrund des Gesetzes dem Arbeitnehmer zugute kommen.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, über die dann entstandene Situation zu beraten.

Berickligh o. Johnei beset Vlod. dl. Teochif

Bad Bramstedt, den 2: Mai 1972 wieldstrie f Hau. SHeVv. 14. 11.72 Verband der Textilindustrie für wie XII/U/44el Gewerkschaft Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

gez. Bartram

gez Masing

gez. Habicht

Holica

XII/4/44 Parifyertrag

Zwischen dem

Verband der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

2iff. 5 giòmdel d. si 44 el

§ 1

Der fachliche Geltungsbereich aller unten aufgeführten und zwischen dem Verband der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., Hamburg, und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf, geschlossenen Tarifverträge werden in fachlichem Geltungsbereich wie folgt abgeändert:

Sämtliche Tarifverträge gelten fachlich für die Betriebe der Textilindustrie, ausgenommen der Netzindustrie.

Von dieser fachlichen Einschränkung werden erfaßt:

1. X Der Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 2.5.1972.

2. Der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer: Hec/M4166 einschließlich der Lehrlinge in Hamburg vom 14. Juli 1970

- 3. Der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der gewerblichen Lehrlinge in Schleswig-Holstein vom 2.5.1972. 14.7.1970 / SM/65 GG
- 4. / Das Arbeitszeitabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer in Hamburg und Schleswig-Holstein einschl. der Lehrlinge vom 22. Mai 1972./44
- 5. / Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 2.5.1972,44/h
- 6. Der Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten einschl. Meister in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 2.5.1972./44 &
- 7. Der Manteltarifvertrag für die Angestellten in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 14.1.1972. / 44 Oug.
- 8. x Das Arbeitszeitabkommen für die kaufmännischen und technischen Angestellten einschließlich der Meister und Lehrlinge in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 14.1.1972. / 44 au
- 9. *Der Urlaubstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Auszubildenden in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 9.10.1972./44 &
- 10. Der Tarifvertrag über Lehrlingsvergütungen für die kaufmännischen und technischen und gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge vom 2.5.1972./44 @

Der den fachlichen Geltungsbereich ändernde Tarifvertrag vom 19.6.1972 wird aufgehoben.

Hamburg, den 9. Oktober 1972

Verband der Textilindustrie f. Hamburg u.Schleswig-Holstein e.V.

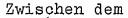
Gewerkschaft Textil-Bekleidung

luiges.

Walness Habicht

Masing

mi XII/4/44el



Verband der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf,

wird folgende

Protokollnotiz

zum Tarifvertrag über den fachlichen Geltungsbereich vom 9.0ktober 1972/44 el

vereinbart :

- § 1 Ziffer 5 des Tarifvertrages wird wie folgt geändert :
- 5. Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 20.5.1972.

Hamburg, den 14.Nov.1972

Verband der Textilindustrie f. Hamburg u.Schleswig-Holstein e.V.

Masing

Gewerkschaft Textil-Bekleidung

Habicht

Land Schleswig-Holstein

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen für die Textilindustrie

Vom 29. Januar 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 6 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß die nachstehend aufgeführten Tarifverträge für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 1. Januar 1973 für allgemeinverbindlich:

 Manteltarifvertrag vom 14. Juli 1970 in der Fassung der Anderungstarifverträge vom 3. September 1970 und 9. Oktober 1972

für die im Lande Schleswig-Holstein in den Betrieben der Textilindustrie — ausgenommen der Netzindustrie — beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge

2. Lohntarifvertrag vom 2. Mai 1972 in der Fassung des Anderungstarifvertrages vom 9. Oktober 1972 einschließlich der dazugehörigen Lohntabelle und der Lohngruppenverzeichnisse für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein in den Betrieben der Textilindustrie — ausgenommen der

 Arbeitszeitabkommen vom 2 Mai 1972 in der Fassung des Anderungstarifvertrages vom 9. Oktober 1972 für die vorstehend unter Nummer 2 genannten Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden,

Netzindustrie - beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer,

4. Manteltarifvertrag vom 14. Januar 1972 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 9. Oktober 1972 für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein in den Betrieben der Textilindustrie — ausgenommen der Netzindustrie — beschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten einschließlich Meister und Auszubildende,

5. Gehaltstarifvertrag vom 2. Mai 1972 in der Fassung des Anderungstarifvertrages vom 9. Oktober 1972 einschließlich des Gruppenplanes für die vorstehend unter Nummer 4 genannten Arbeitnehmer ausschließlich der Auszuhildenden

 Arbeitszeitabkommen vom 14. Januar 1972 in der Fassung des Anderungstarifvertrages vom 9. Oktober 1972 für die vorstehend unter Nummer 4 genannten Arbeitnehmer.

 Tarifvertrag vom 2. Mai 1972 über Ausbildungsvergütungen in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 9. Oktober 1972

für die im Gebiet der Fresen und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Hølstein in den Betrieben der Textilindustrie — ausgenommen der Netzindustrie — beschäftigten

a) kaufmännisch, b) technisch und c) gewerblich Auszubildenden,

Urlaubsvereinbarung vom 9. Oktober 1972
für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und
des Landes Schleswig-Holstein in den Betrieben der Textilindustrie — ausgenommen der Netzindustrie — beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende),

 Tarifvertrag vom 20. Mai 1972 über vermögenswirksame Leistungen in der Textilindustrie in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 9. Oktober 1972 und der Protokollnotiz vom 14. November 1972

für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein in den Betrieben der Textilindustrie — ausgenommen der Netzindustrie — beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Auszubildende), die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes haben.

Abschließende Parteien:

Verband der Textilindustrie für Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., 2 Hamburg 20, Loogestraße 26,

einerseit

und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, 4 Düsseldorf, Roßstraße 94.

andererseits.

Kiel, den 29. Januar 1973 IX 22 A — 29215/XII

> Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein In Vertretung Dr. Beske